

Merkblatt Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen

Sicherheitsmaßnahmen

Absperrung des Betriebsbereiches; Schild: Betreten verboten! Wertvoller Tierbestand!
Stallungen abschließen. Betriebsgelände gegen unbefugtes Befahren sichern.

Bauliche Vorgaben / Hygienemaßnahmen

Stallungen und Nebenräume in gutem baulichem Zustand, um ordnungsgemäße und wirksame Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten! An den Eingängen Möglichkeit zur Desinfektion von Schuhwerk. Vor- bzw. Umkleideraum im Bereich der Hygieneschleuse in aufgeräumtem und sauberem Zustand!

Hygieneschleuse wird regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert und ist mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss m Boden und (Seife, Einmalhandtücher) eingerichtet. Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften beim Verlassen des Stalles / der Hygieneschleuse.

Festlegung innerbetrieblicher Hygienevorschriften und Dokumentation aller Maßnahmen.

Betreten der Stallungen nur durch Hygieneschleuse unter Verwendung betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung. Ausreichendes Vorrätighalten von betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung.

Ablegen der Schutzkleidung unverzüglich nach Verlassen des Stalls. Nach Gebrauch ggf. Reinigung der Schutzkleidung oder unschädliche Entsorgung der Einwegschutzkleidung, Schrank für saubere betriebseigene Schutzkleidung.

Erfassung betriebsfremder Personen (unter Angabe Wer, Wann, Warum).

Personell getrennte Bewirtschaftung von Aufzucht- und Maststall, mindestens jedoch Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion von Schuhwerk beim wechselseitigen Betreten der Ställe.

Kein Zugang für Hunde und Katzen zu den Stallungen, Gefahr der Erregerverschleppung!

Dokumentationspflichten

Übersichtliche Aufzeichnungen aller Betriebsdaten nach EU-Hygienericht einschließlich Bestandsregister und Nachweise über Medikamenteneinsatz in einem Ordner.

Aufbewahrung in einem staubdichten Schrank im Vorraum!

Aufbewahrung von Medikamenten in einem staubdichten Schrank; Impfstoffe im Kühlschrank!

Korrekte Meldung und Zahlung an Nds. Tierseuchenkasse, Aufzuchttiere nicht vergessen! (Nur dann besteht vollständiger Entschädigungsanspruch!)

Tierärztliche Behandlung

Bei Erkrankungen und hohen Verlusten (in 24 Stunden mehr als 2 Prozent der Tiere, bei Enten und Gänsen bei mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeitsrate) sowie bei erheblicher Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme ist sofort durch einen Tierarzt das Vorliegen der Geflügelpest auszuschließen

Merkblatt Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen

Transport

Der Betrieb muss über ausreichend große, befestigte und desinfizierbare Plätze zur Ver- und Entladung von Geflügel verfügen. Nach jeder Ein- oder Ausstallung Reinigung und Desinfektion der dazu eingesetzten Gerätschaften und befahrender Verladezone; Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallungen sowie betriebseigener und fremder Fahrzeuge unmittelbar nach jeder Ausstallung auf betriebseigenen, befestigten, desinfizierbaren Plätzen! Reinigungs- und Desinfektionsabwässer sind zu sammeln und unschädlich zu entsorgen.

Schadnager- und Insektenbekämpfung

Regelmäßige Schadnager- und Insektenbekämpfung in den Stallungen sowie im Außenbereich. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

Verenden und Entsorgung

Flüssigkeitsdichte und gekühlte Kadaverbehälter aus stabilem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material (z. B. Edelstahl); zur Abholung durch die TKBA Behälter an die Betriebsgrenze stellen. Reinigung und Desinfektion des Behälters mindestens einmal im Monat. Täglich sorgfältiges Einsammeln verendeten Geflügels zur Verminderung des Verbleibs von Tierkörpern im Stallung!

Saubere Abfuhr des Stallung, Vermeidung der Verschmutzung / Kontamination öffentlicher Verkehrswege.

Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 3 und ABl. 2008 L 46 S. 51, ber. ABl. 2009 L 58 S. 3) - Celex-Nr. 3 2004 R 0852 - in der gültigen Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42) - Celex-Nr. 3 2016 R 0429 - in der gültigen Fassung

Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. 2004 L 10 S. 16, ber. ABl. 2015 L 137 S. 13) - Celex-Nr. 3 2005 L 0094 - in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)[1] (BGBl. I S. 1170) in der gültigen Fassung

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG (BGBl. I S. 1938) in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) in der gültigen Fassung

Stand: 26.01.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre kommunale Veterinärbehörde.